



ALPMANN SCHMIDT

FallSkript

BGB AT



4. Auflage
2012

FallSkript

BGB AT

2012

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Strauch, Oliver

FallSkript

BGB AT

4., überarbeitete Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-232-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Benutzerhinweise

Die „FallSkripten“ sollen den Einstieg bzw. die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen ermöglichen. Dies resultiert aus der Erkenntnis, dass allein das abstrakte Bearbeiten eines Rechtsgebiets nicht effektiv ist, weil unser Gehirn rein abstraktes Wissen nur unzureichend speichert. Andererseits bestehen Prüfungsaufgaben i.d.R. in dem Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Ferner muss er zeigen, dass er den Gutachtenstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit 50 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern in mündlichen Kursen Studenten ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Wir haben seit Jahrzehnten einen Fernklausurenlehrgang. Hier hat die **Analyse von Tausenden abgegebenen Klausurlösungen** gezeigt, welche typischen Fehlerquellen bestehen. Gerade dieser Umstand hat uns bewogen, unsere jahrzehntelange Erfahrung umzusetzen und die vorliegende Skriptenreihe herauszugeben. Wir haben daher insofern eine einzigartige Sammlung von AS-Klausuren zusammengestellt.

Die AS-Klausuren enthalten eine **Fallsammlung von typischen Klausurproblemen**. Die Lösung ist jeweils kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert. Sie sind im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen entsprechend kurz ausfallen, aber in jeder Klausurlösung ausformuliert werden müssen!

Sie erhalten jeweils Zusatzhinweise zum Standort des Fallproblems sowie zu Quervernetzungen. Ferner haben Sie zu jedem Rechtsgebiet die wichtigsten Aufbauschemata, welche gewährleisten, dass die Falllösung strukturiert erfolgt und kein Problem des Falles übersehen wird. Die Aufbauschemata dienen auch dem besseren Abspeichern und Übertragen auf andere Fälle.

Das Skript soll Ratgeber und Leitfaden für den Aufbau von Klausurlösungen sein. Mithilfe der Aufbauübersichten kann einerseits der typische Fallaufbau nach Anspruchsgrundlagen eingeübt werden. Andererseits wird das Systemverständnis durch ergänzende Übersichten sowie Randtexte mit Tipps und Warnhinweisen gefördert und vertieft.

Zur **Optimierung des Lernerfolgs** mit diesem Skript empfehlen wir Ihnen, zunächst nur den Falltext der Klausur zu lesen und dann erst selbst eine Lösung zu finden. Wenn Sie dann im Anschluss die Lösung im Skript lesen, adaptieren Sie besser die Problemschwerpunkte des Falles.

Die einprägsamen Aufbauschemata ermöglichen es Ihnen dabei, jeweils die gesamte Materie zu erfassen und auf andere Fälle zu übertragen.

Achten Sie auf die Randbemerkungen, welche Ihnen Klausurtipps nicht nur in juristischer, sondern auch in taktischer Hinsicht geben.

Bitte beachten Sie, dass wir hier Klausuranwendung vermitteln. Die Skriptenreihe zu den AS-Klausuren **ersetzt** daher **nicht die Erarbeitung der gesamten Materie** sowie der Struktur des gesamten Rechtsgebiets. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Zivilrecht finden Sie in unserer Skriptenreihe „Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO“.

INHALTSVERZEICHNIS

■ Übersicht: Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen	1
■ Übersicht: Der vertragliche Anspruch auf Erfüllung	2
1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung	3
■ Tatbestand einer Willenserklärung	3
Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein (Trierer Weinversteigerung)	4
Fall 2: Invitatio ad offerendum	7
Fall 3: Misslungenes Scheingeschäft	10
2. Teil: Wirksamwerden von Willenserklärungen	14
■ Übersicht: Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willens- erklärung, §§ 130–133	14
Fall 4: Abhandengekommene Willenserklärung	15
Fall 5: Falschübermittlung	18
Fall 6: Fahrlässige Zugangsverhinderung	21
Fall 7: Zugang bei minderjährigem Empfänger	24
3. Teil: Der Vertragsabschluss	26
■ Übersicht: Der Vertragsabschluss	26
Fall 8: Rechtzeitigkeit der Annahme	27
Fall 9: Tod des Anbietenden	29
Fall 10: Zusendung unbestellter Waren/Bedeutung von Schweigen im Rechtsverkehr	32
Fall 11: Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben/ Auftragsbestätigung	35
■ Übersicht: Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, §§ 133, 157	37
Fall 12: Auslegung von Willenserklärungen (Haakjöringsköd-Fall)	38
Fall 13: Versteckter Dissens (Weinsteinsäure-Fall)	40
4. Teil: Stellvertretung und Vollmacht, §§ 164 ff.	42
■ Übersicht: Voraussetzungen der Stellvertretung gemäß §§ 164 ff.	42
1. Abschnitt: Eigene Willenserklärung	43
Fall 14: Abgrenzung Stellvertreter/Bote	43
2. Abschnitt: In fremdem Namen	45
Fall 15: Geschäft für den, den es angeht	45
Fall 16: Handeln unter fremdem Namen	48
3. Abschnitt: Mit Vertretungsmacht	53
Fall 17: Grundfall zum Handeln mit Vertretungsmacht	53
Fall 18: Anscheins- und Duldungsvollmacht	56
■ Übersicht: Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 Abs. 1	59
Fall 19: Handeln ohne Vertretungsmacht (Treuhänder-Fall)	60

5. Teil: Rechtshindernde Einwendungen (Nichtigkeitsgründe)	63
1. Abschnitt: Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.	63
■ Übersicht: Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105	63
Fall 20: Vorübergehende Geistesstörung	64
Fall 21: Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher Belastung (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, etc.)	66
Fall 22: Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit dinglicher Belastung (Hypothek, Grundschuld, etc.)	68
Fall 23: Minderjährigenrecht: Vorteilhaftes Verpflichtungs- und nachteiliges Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	71
Fall 24: Minderjährigenrecht: Nachteiliges Verpflichtungs- und vorteilhaftes Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	74
2. Abschnitt: Formbedürftigkeit, §§ 125 ff.	77
Fall 25: Bewusste Nichtbeachtung der Form (Edelmannfall)	77
Fall 26: Anforderungen an die Schriftform i.S.d. § 126	79
Fall 27: Vereinbarte Form nach § 127	81
3. Abschnitt: Gesetzliches Verbot, § 134	83
Fall 28: Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei einseitigem Verstoß (Handwerksrollen-Fall)	83
Fall 29: Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei beiderseitigem Verstoß (Praxisverkauf-Fall)	86
4. Abschnitt: Sittenwidrigkeit und Wucher, § 138	88
Fall 30: Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen	88
Fall 31: Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft von Nahbereichspersonen	91
Fall 32: Wucher	94
■ Übersicht: Anfechtung, §§ 142 ff.	97
5. Abschnitt: Anfechtung, §§ 142 ff.	98
Fall 33: Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1, 1. Var.	98
Fall 34: Externer (offener) Kalkulationsirrtum (Rubel-Fall)	101
Fall 35: Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1, 2. Var. bei falscher Preisangabe im Internet	104
Fall 36: Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und interner (verdeckter) Kalkulationsirrtum	108
Fall 37: Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und Verhältnis der Anfechtung zur Sachmängelhaftung	111
Fall 38: Anfechtung wegen falscher Übermittlung nach § 120	114
■ Übersicht: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, § 122	116
Fall 39: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122	117

Fall 40: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1, 1. Var.	121
Fall 41: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1, 1. Var. bei verschwiegener Schwangerschaft	125
Fall 42: Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1, 2. Var.	128
Fall 43: Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1, 2. Var. bei Verlangen einer Zahlung als Voraussetzung für den Abschluss eines Nachfolgemietvertrags	130
6. Teil: Zustimmung, §§ 182 ff.	134
1. Abschnitt: Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)	134
Fall 44: Einziehungsermächtigung als Einwilligung des Berechtigten gemäß § 185 Abs. 1 zu einer Verfügung	134
2. Abschnitt: Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)	137
Fall 45: Unterscheidung von Einwilligung und Genehmigung	137
7. Teil: Verjährung, §§ 214 ff.	140
Fall 46: Gegenstand und Dauer der regelmäßigen Verjährung, §§ 195 ff.	140
Fall 47: Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218	142
Fall 48: Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen, § 209 i.V.m. § 203	145
Fall 49: Neubeginn der Verjährung, § 212	148
Stichwortverzeichnis	151

Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen

Kommen innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses für ein Anspruchsziel mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so ist die Einhaltung der nachstehenden Prüfungsreihenfolge aus Gründen der logischen Wechselwirkung und aus Konkurrenzfragen der einzelnen Normen zueinander zu beachten:

I. Vertragliche Ansprüche

- Setzen Vertragsschluss voraus (§§ 145 ff.)*
- Einteilung in: Primäransprüche = Erfüllungsansprüche, z.B. § 433 Abs. 1 und Abs. 2 und Sekundäransprüche, z.B. Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280–283 aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen
- Können als spezielle Grundlage für Ansprüche Auswirkungen für alle anderen Ansprüche haben
 - Vertrag kann „Auftrag“ i.S.d. §§ 677 ff. sein, GoA dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, dingliche Ansprüche aus EBV dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann deliktischen Verschuldensmaßstab ändern
 - Vertrag kann als Rechtsgrund Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausschließen

II. Vertragsähnliche Ansprüche

- Erfordern keinen Vertrag, wirken aber ähnlich wie vertragliche Ansprüche (z.B.: Schadensersatz wegen außervertraglicher Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 [c.i.c.]
- Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA §§ 677 ff.) kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Deliktsprüfung entfallen lassen, den deliktischen Haftungsmaßstab beeinflussen (vgl. § 680) oder kann den Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. bilden

III. Dingliche Ansprüche

- Dienen dem Schutz und der Verwirklichung dinglicher Rechte, z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gemäß § 985, Schadensersatzansprüche aus EBV, z.B. gemäß § 989
- Schadensersatzansprüche des EBV (§§ 989 ff.) entfalten Sperrwirkung gegenüber dem Delikts- und Bereicherungsrecht (vgl. § 993 Abs. 1, letzter Halbs.)

IV. Deliktische Ansprüche (§§ 823 ff.)

- Schutz des Einzelnen vor widerrechtlichen Eingriffen in seinen Rechtskreis, z.B. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1

V. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff.)

- Dienen der Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen, z.B. Rückabwicklungsansprüche aus einem nichtigen Kaufvertrag gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var.

Deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche beeinflussen sich nicht; sie können auch in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden.

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Der vertragliche Anspruch auf Erfüllung**A. Anspruch entstanden****I. Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile**

1. Einigung unmittelbar zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner durch Angebot und Annahme
2. Einigung mittelbar unter Einschaltung von Vertretern durch Angebot und Annahme
3. Wirksamwerden von Angebot und Annahme durch Abgabe und Zugang

II. Wirksamkeit der Einigung ⇒ keine rechtshindernden Einwendungen

1. Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.
2. Scheingeschäft, § 117
3. Form, §§ 125 ff.
4. Gesetzliches Verbot, § 134
5. Sittenwidrigkeit und Wucher, § 138
6. Anfechtung, §§ 142 ff.
7. Vertrag über künftiges Vermögen oder Nachlass, § 311 b Abs. 2, Abs. 4
- (8. Aufschiebende Bedingung, § 158)

B. Anspruch untergegangen ⇒ keine rechtsvernichtenden Einwendungen**C. Anspruch durchsetzbar ⇒ keine rechtshemmenden Einwendungen = Einreden**

- I. Einreden, die die Durchsetzung auf Dauer ausschließen (peremptorisch) ⇒ insbes. Verjährung, § 214
- II. Einreden, die die Durchsetzbarkeit nur aufschieben (dilatorisch)
 1. Stundung, vgl. § 205
 2. Nicht erfüllter Vertrag, § 320
 3. Zurückbehaltungsrecht, § 273
- III. Von Amts wegen zu beachtende Durchsetzbarkeitshindernisse, § 242

1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung

Tatbestand einer Willenserklärung	
Äußerer Erklärungstatbestand	Innerer Erklärungstatbestand
Der äußere Erklärungstatbestand wird durch normative Auslegung (§ 157) ermittelt (Ausnahme: natürliche Auslegung, vgl. § 133, bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen), d.h., er muss objektiv schließen lassen auf:	Der innere Erklärungstatbestand muss spiegelbildlich dazu enthalten:
■ Handlungswille nicht z.B. bei äußerer Gewalt	■ Handlungsbewusstsein bei Fehlen keine WE (z.B. Fälschung)
■ Rechtsbindungswille ■ nicht bei invitatio ad offerendum ■ Vorverhandlungen ■ Gefälligkeiten – <i>Abgrenzung</i>: – Gefälligkeit (unentgeltlich, kein Rechtsbindungswille, kein Schuldverhältnis) – Gefälligkeitsverhältnis (unentgeltlich, Rechtsbindungswille, Schuldverhältnis nur mit Sorgfaltspflichten) – Gefälligkeitsvertrag (unentgeltlich, mit Rechtsbindungswillen, Schuldverhältnis mit Leistungs- u. Sorgfaltspflichten) ■ Hilferuf ■ Scheingeschäft	■ Erklärungsbewusstsein: Aktuelles Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, rechtsgeschäftlich tätig zu werden) Bei Fehlen: ■ Nach h.M. reicht potenzielles Erklärungsbewusstsein aus (dieses liegt vor, wenn der Erklärende zumindest hätte wissen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird). ■ Aber WE analog § 119 Abs. 1 anfechtbar ■ Bei Fehlen des potenziellen Erklärungsbewusstseins: WE nichtig
■ Geschäftswille ■ muss die wesentlichen Vertragsbestandteile (bestimmt oder zumindest bestimmbar) enthalten ■ kann weitere Vereinbarungen enthalten	■ Geschäftswille Bei fehlendem oder abweichendem Geschäftswillen ist zwar der Tatbestand einer WE gegeben, aber sie ist gemäß § 119 Abs. 1 anfechtbar.
	■ Zurechnung ohne inneren Erklärungstatbestand Liegt kein innerer Erklärungstatbestand (also mindestens Handlungsbewusstsein und potenzielles Erklärungsbewusstsein) vor, so wird ■ Bei bewusster Begebung einer Blanketturkunde mit Ausfüllungsermächtigung (analog § 172 Abs. 2) ■ Nach allg. Grundsätzen der Rechts-scheinshaftung

**Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein
(Trierer Weinversteigerung)**

(RGZ 26, 322 ff.; vgl. auch BGH, Urt. v. 07.06.1984 – IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 ff.®)

S besucht die Mosel und nimmt in Trier an einer Weinversteigerung teil. Als er hinter dem Auktionator seinen alten Freund A stehen sieht, hebt er erfreut die Hand, um auf sich aufmerksam zu machen. Daraufhin erteilt ihm der Auktionator W den Zuschlag, da – was S nicht bekannt ist – bei der Trierer Weinversteigerung Gebote durch Handheben abgegeben werden.

Muss S den Wein abnehmen?

W könnte einen Anspruch gegenüber S auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Anspruch entstanden

Dazu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. Einigung i.S.d. § 433

In Betracht kommt hier eine Einigung zwischen S und W i.S.d. § 433 durch zwei übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff.

1. Angebot des S

Hier könnte S dem W ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags nach § 433 unterbreitet haben. Durch ein Angebot wird einem anderen die Schließung eines Vertrags derart angetragen, dass der Vertrag mit einem bloßen „Ja“ des anderen zustande kommen kann. Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen.

a) Äußerer Erklärungstatbestand

Zunächst müsste der äußere Erklärungstatbestand gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben einem Handlungswillen des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein Rechtsbindungswille (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter Geschäftswille erkennbar ist.

Das Heben der Hand gilt bei einer Versteigerung als Abgabe eines Angebots. Ein verständiger Dritter in der Situation des Erklärungsempfängers W dürfte das Handheben daher als willensgesteuertes Tätigwerden verbunden mit dem Willen, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln und getragen vom konkreten Geschäftswillen zum Kauf des Weines deuten. Mithin liegt der äußere Erklärungstatbestand vor.

b) Innerer Erklärungstatbestand

Fraglich ist jedoch, ob auch der innere Erklärungstatbestand vorliegt.

Das ist der Fall, wenn das nach außen als Willenserklärung zu deutende Verhalten des S ihm subjektiv auch als Willenserklärung zugerechnet werden kann. Hierfür muss der Erklärende jedenfalls Handlungswillen (= willensgesteuertes Tätigwerden) und Erklärungsbewusstsein (= Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln) haben.

S war ortsfremd und mit den Versteigerungsgebräuchen nicht vertraut. Das Heben der Hand war von ihm zum Zwecke des Grußes gewollt, erfolgte jedoch nicht in dem Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln. Ihm fehlte daher das Erklärungsbewusstsein.

Die Folgen des Fehlens des Erklärungsbewusstseins sind indes umstritten.

aa) Willentheorie

Nach einer Ansicht erfordert eine wirksame Willenserklärung Erklärungsbewusstsein, sonst ist sie gemäß § 118 analog nichtig.¹ Dies wird damit begründet, dass eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 nur möglich sei, wenn eine Willenserklärung abgegeben sei. Dies setze aber nach § 119 Abs. 1 voraus, dass der Erklärende wenigstens Erklärungsbewusstsein habe. Hinzu komme, dass nach § 118 letztlich eine Willenserklärung nichtig ist, bei der der Erklärende immerhin die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Dasselbe müsse erst recht für eine Erklärung gelten, bei der der Erklärende noch nicht einmal die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Zudem besage der Grundsatz der Privatautonomie, dass der Einzelne über seine rechtlichen Verhältnisse selbst bestimmt. Dies sei aber gar nicht möglich, falls der Einzelne sich nicht bewusst ist, dass sein Handeln „irgendetwas rechtlich Erhebliches“ ist.

Hiernach liegt mangels Erklärungsbewusstseins des S der innere Erklärungsstatbestand nicht vor.

bb) Erklärungstheorie

Nach anderer Ansicht liegt bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins nur dann eine wirksame Willenserklärung vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann.² Voraussetzung dafür ist, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist. Dies wird damit begründet, dass zwischen dem, der rechtlich gar nichts will, also kein Erklärungsbewusstsein hat, und dem, der rechtlich etwas ganz anderes will und sich in einem Inhaltsirrtum befindet, kein Unterschied bestehe. Schließlich wären beide „bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum“ (§ 119 Abs. 1, 1. Var.). Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins stelle daher einen besonderen Fall des Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1, 1. Var. dar. Eine Anfechtung müsse umso eher zulässig sein, je größer die Abweichung zwischen Wille und Erklärung sei. Dies gelte nicht nur bei Abweichung von Geschäftswille und Erklärung, sondern erst recht bei Abweichung von Erklärungsbewusstsein und Erklärung und bei Abweichung von Handlungswille und Erklärung.

Fehlt der Geschäftswille im inneren Erklärungsstatbestand, so liegt zwar keine einwandfreie Willenserklärung vor; sie ist aber trotzdem existent. Dies ergibt sich aus § 119 Abs. 1: Der Erklärende will zwar in ganz bestimmter Weise rechtserheblich handeln, seine Erklärung deckt sich aber nicht mit seinem Geschäftswillen. Die Willenserklärung besteht also, ist aber anfechtbar.

1 RGZ 68, 322, 324 f.; 79, 303, 305; 122, 138, 140 ff.; 157, 228, 233; Staudinger/Singer, Vorbem. zu §§ 116–144 Rdnr. 37 ff.

2 BGHZ 91, 324; 329 f.; 152, 63, 70; Palandt/Ellenberger, Vorbem. zu § 116 Rdnr. 17; Habersack JuS 1996, 585.

Bei Beachtung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte S sich über die Verhaltensregeln auf einer Auktion informiert und daher leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebots aufgefasst wird. Ihm ist sein Verhalten somit als Willenserklärung zurechenbar, sodass trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins der innere Erklärungstatbestand nach dieser Ansicht gegeben ist.

Merke: Sofern die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist eine Streitentscheidung erforderlich!

cc) Stellungnahme

Aus Gründen des Verkehrs- und Vertrauensschutzes ist der Erklärungstheorie zu folgen, da schließlich das Fehlverhalten nicht beim berechtigten vertrauenden Empfänger, sondern beim Erklärenden liegt. Er muss die Folgen seines Fehlverhaltens durch Anfechtung beseitigen und ggf. den Vertrauensschaden nach § 122 ersetzen. Auch aus der Privatautonomie folgt nicht nur die Selbstbestimmung des Einzelnen, sondern auch die Verantwortlichkeit für sein Tun. Somit liegt der innere Erklärungstatbestand und damit auch eine Annahme des S vor. Mithin haben W und S einen Kaufvertrag gemäß § 433 geschlossen.

2. Eine Annahme des W ist in dem Zuschlag zugunsten des S zu erblicken.

Somit haben sich S und W i.S.d. § 433 geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen.

II. Wirksamkeit der Einigung

Ferner müsste die Einigung zwischen S und W auch wirksam sein.

Als rechtshindernde Einwendung (= Nichtigkeitsgrund) kommt nur die Anfechtung der von S abgegebenen Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1 in Betracht.

Zwar hätte S seine Willenserklärung gemäß § 119 Abs. 1 anfechten können, da sein geäußelter Erklärungstatbestand nicht mit seinem inneren Erklärungstatbestand, also der Äußerung übereinstimmt, die er mit dem Handheben abgeben wollte. Aber S hat die Anfechtung gegenüber W nicht gemäß § 143 Abs. 1 erklärt, sodass die Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 nicht durchgreift.

Mithin ist die Einigung von S und W wirksam.

B. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

C. Ferner ist der Anspruch auch durchsetzbar.

Somit hat W gegenüber S einen Anspruch auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2.

5. Teil: Rechtshindernde Einwendungen (Nichtigkeitsgründe)

1. Abschnitt: Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.

Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105

1. Voraussetzungen

- Minderjährige unter sieben Jahren, § 104 Nr. 1
- Geistesranke, § 104 Nr. 2
- Gleichgestellt: Vorübergehend Geistesgestörte, Bewusstlose, § 105 Abs. 2

2. Rechtsfolgen

Willenserklärungen nichtig gemäß § 105 Abs. 1

- Damit Vertrag ebenfalls nichtig
- Guter Glaube an Geschäftsfähigkeit nicht geschützt, daher auch keine Schadensersatzansprüche
- Auch wenn Geschäftsunfähiger als Vertreter handelt, ist WE unwirksam (ggf. SE-Anspruch gegen Vertretenen wegen Auswahlverschuldens).
- Zum Schutz des Geschäftsunfähigen kann er trotz Unwirksamkeit eines Arbeitsvertrags ein Entgelt für tatsächlich geleistete Dienste verlangen (Berufung auf Geschäftsunfähigkeit seitens des ArbG ist treuwidrig i.S.v. § 242).

3. Geschäfte des täglichen Lebens, § 105 a

a) Voraussetzungen

- Alltägliches Geschäft
- Leistung und Gegenleistung tatsächlich bewirkt
- Geringwertige Mittel
- Keine Gefahr für Person oder Vermögen des Geschäftsunfähigen

b) Rechtsfolgen

- Geschäft ist nur in Ansehung von Leistung und Gegenleistung wirksam (keine Rückforderung aus §§ 812 ff.).
- Darüber hinaus bleibt Vertrag unwirksam, d.h. keine SE-Ansprüche und weitergehende Pflichten.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.

Vorrangige Sonderregeln:

- § 1303 Ehemündigkeit
- § 1903 Einwilligungsvorbehalt bei Betreuung
- § 1600 a Abs. 2 Vaterschaftsanfechtung (Vater und Mutter)
- § 1600 a Abs. 3 Vaterschaftsanfechtung (Kind)
- § 2229 Testierfähigkeit

Voraussetzungen:

Minderjährige ab Vollendung des 7. Lebensjahres (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, § 2)

Fall 20: Vorübergehende Geistesstörung

Nach seiner Rückkehr aus Mexiko leidet Z unerkannt an einem neuartigen Grippevirus. Aufgrund akuter fieberhafter Wahnvorstellungen will er eine wirksam entstandene und bereits fällige Schadensersatzforderung aus § 823 Abs. 1 i.H.v. 5.000 € gegen das Pharmaunternehmen P dem G für nur 2.000 € „überlassen“. G ist überzeugter Homöopath und freut sich daher über jede Forderung, die er gegenüber einem Pharmaunternehmen realisieren kann. G ist mit dem Angebot des Z sofort einverstanden und gibt ihm das Geld.

Einige Wochen später begibt sich G zu P und teilt ihm mit, dass er als neuer Gläubiger des P nun umgehend die Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 5.000 € verlange. P, der sich gerade mit der lukrativen Erforschung und Produktion eines neuartigen Grippemittels beschäftigt und so auch von der Erkrankung des mittlerweile vollständig genesenen Z erfahren hat, weist aufgrund der Vorgeschichte jegliche Zahlungsverpflichtung gegenüber G zurück.

Kann G von P Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 5.000 € verlangen?

Die Abtretung (von Forderungen und Rechten) ist gemäß § 398 ein Verfügungsgeschäft und keine eigene Anspruchsgrundlage (dazu Lorenz JuS 2009, 891 ff.).

G könnte gegenüber P einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5.000 € aus abgetretenem Recht gemäß § 823 Abs. 1 (i.V.m. § 398) haben.

A. Anspruch entstanden

Ein Anspruch des G aus abgetretenem Recht gegenüber P entsteht, wenn aufgrund wirksamer Einigung i.S.d. § 398 dem G (= neuer Gläubiger [Zessionar]) eine wirksam entstandene Forderung gegenüber P (= Schuldner) vom Verfügungsbefugten Forderungsinhaber Z (= alter Gläubiger [Zedent]) abgetreten wird.

I. Einigung i.S.d. § 398 (= Abtretung)

Dazu müssten sich Z und G zunächst über die dingliche Übertragung der Forderung gemäß § 398 BGB geeinigt haben.

Z war ursprünglich Inhaber einer Schadensersatzforderung aus § 823 Abs. 1 gegenüber P. Diese Forderung hat Z dem G „überlassen“. Eine an §§ 133, 157 orientierte Auslegung führt dazu, dass Z und G sich nicht nur über die Verpflichtung (Rechtskauf der Forderung für 2.000 € gemäß § 433, 453), sondern auch über die dingliche Übertragung der Forderung gemäß § 398 einigen wollten.

Mithin haben sich Z und G über die dingliche Übertragung der Forderung gemäß § 398 geeinigt.

II. Wirksamkeit der Einigung

Ferner müsste die Einigung i.S.d. § 398, also die Abtretung, auch wirksam sein.

1. Nichtigkeit nach § 105 Abs. 1 BGB

Die im Rahmen der Abtretung von Z abgegebene Willenserklärung könnte zunächst gemäß § 105 Abs. 1 nichtig sein.

Nach § 105 Abs. 1 ist eine Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen i.S.d. § 104 nichtig. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kommt hier nur eine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 in Betracht.

Dann müsste bei Z eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegen, die nicht der Natur nach vorübergehend ist. Z ist durch seinen akuten Fieberwahn in seiner Geistestätigkeit krankhaft gestört. Ein Dauerzustand ist bei kurzzeitigen Ausfällen nicht gegeben;⁴⁰ bei heilbaren Störungen ist er nur anzunehmen, sofern die Behandlung länger andauert.⁴¹

Der akute Fieberwahn des Z führt – unabhängig von der Heilbarkeit des Fiebers – nur zu einer kurzzeitigen Störung, sodass ein Dauerzustand nicht gegeben ist. Mithin liegt keine Geschäftsunfähigkeit des Z nach § 104 Nr. 2 vor und daher insoweit auch keine Nichtigkeit der im Rahmen der Abtretung von Z abgegebenen Willenserklärung gemäß § 105 Abs. 1.

2. Nichtigkeit nach § 105 Abs. 2

Jedoch könnte wegen einer vorübergehenden psychischen Störung des Z seine im Rahmen der Abtretung abgegebene Willenserklärung nach § 105 Abs. 2 nichtig sein.

Die Nichtigkeit einer Willenserklärung nach § 105 Abs. 2 setzt eine Abgabe im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Geistesstörung voraus. Das bedeutet, dass der Zustand die freie Willensbestimmung ausschließen muss⁴² und dabei zwischen Ausschluss der freien Willensbestimmung und der geistigen Störung ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss.⁴³

Aufgrund akuter fieberhafter Wahnvorstellungen will Z eine wirksam entstandene und bereits fällige Schadensersatzforderung aus § 823 Abs. 1 i.H.v. 5.000 € gegen P dem G für nur 2.000 € abtreten. Die Wahnvorstellung des Z führt also zu einer spontanen, wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Abtretung der – jederzeit realisierbaren – Forderung an G. Das bedeutet, dass Z sich **im Zeitpunkt der Abtretung** und damit bei Abgabe seiner Willenserklärung aufgrund vorübergehender Geistesstörung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befand.

Folglich ist die von Z im Rahmen der Abtretung abgegebene Willenserklärung nach § 105 Abs. 2 nichtig.

B. Ergebnis

Somit hat G gegenüber P keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5.000 € aus abgetretenem Recht gemäß § 823 Abs. 1 (i.V.m. § 398).

40 Staudinger/Knothe § 104 Rdnr. 12.

41 Palandt/Ellenberger § 104 Rdnr. 4.

42 Staudinger/Knothe § 105 Rdnr. 13.

43 Staudinger/Knothe § 104 Rdnr. 10.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abgabe	24	Externer (offener) Kalkulationsirrtum	101, 102
Abhandengekommene Willenserklärung	15	Falschübermittlung	18
Abtretung	64	Formerfordernis	77
Anerkenntnis	149	Genehmigung	137, 138
Anfechtungserklärung	99	Gesamtbetrachtungslehre	72, 75
Angaben	124	Geschäft für den, den es angeht	46
Annahme	4	Geschäftsfähigkeit	63
Anpassung des Vertrags	103	Geschäftsunfähigkeit	65
Anscheinsvollmacht	57	Geschäftswille	4
Anspruchsgrundlagen	1	Gewillkürte Form	81
Äquivalenztheorie	123	Haakjöringsköd-Fall	38
Arglist	124	Handeln ohne Vertretungsmacht	60
Auftragsbestätigung	36	Handeln unter fremdem Namen	49
Außenvollmacht	54	Handlungswille	5
Äußerer Erklärungstatbestand	4	Hemmung der Verjährung	145, 147, 149
Beiderseitiger Gesetzesverstoß	84	Identitätstäuschung	49
Belehrungsfunktion	78	In fremdem Namen	45
Bevollmächtigung	54	Inhaltsirrtum	99
Beweisfunktion	78	Inhaltssittenwidrigkeit	89
Bote	43	Innenvollmacht	54
Botenmacht	19	Innerer Erklärungstatbestand	4
Bürgschaft	91	Ins Blaue hinein	124
Doppelirrtum	102	Interner (verdeckter) Kalkulations- irrtum	108, 110
Drohung	128, 131	Internetseite	7
Duldungsvollmacht	57	invitatio ad offerendum	7, 56
Eigene Willenserklärung	43	Isolierte Betrachtungsweise	72, 75
Eigenschaften	109	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	35
Eigenschaftsirrtum	109, 122	Kaufrechtliche Mängelrechte	112
Einrede des nicht erfüllten Vertrags	31	Konkludente Vollmachtserteilung	57
Einwendung		Kontrollfunktion	78
dauerhafte	140	Kreditverträge	88
rechtshemmende	140	Lagertheorie	124
Einwilligung	134, 138	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgelt- licher Zuwendung eines Grundstücks mit dinglicher Belastung	68
Einziehungsermächtigung	135	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgelt- licher Zuwendung eines Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher Belastung	66
E-Mail	30		
Erhebliche Willensschwäche	96		
Erklärungsbewusstsein	5		
Erklärungsirrtum	106, 119		
Erklärungstheorie	5		
Erlöschen der Vollmacht	54		
Erteilung der Vollmacht	54		
Existenzgefährdung	77		
Existenzvernichtung	77		

Mangelndes Urteilsvermögen	96	Übermittlungsirrtum	115
Nachteiliges Verfügungsgeschäft	71	Umstandssittenwidrigkeit	89
Nachteiliges Verpflichtungsgeschäft.....	74	Unerfahrenheit.....	96
Nachträgliche Zustimmung	137	Unternehmensbezogenes Geschäft	46
Nahbereichspersonen.....	91	Unterschrift	80
Namenstäuschung	49	Unterzeichnung.....	80
Natürliche Auslegung.....	38	Unwirksamkeit des Rücktritts.....	142, 143
Negatives Interesse	119	Urkunde	79
Neubeginn der Verjährung	148	Verbotsgesetz	83, 86
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form.....	79	Verdrängung nach dem Spezialitäts- grundsatz.....	112
Normative Auslegung	38	Vereinbarte Form nach § 127	81
Offenkundigkeitsprinzip	45, 49	Verjährungseinrede.....	140
Positives Interesse	119	Verjährungsfrist	140
Prospekt.....	56	Verkehrswesentlichkeit.....	110
Recht zur Lüge	126	Vertrauensschaden.....	119
Rechtliche Wirkungen des Geschäfts	66	Vertretungsmacht kraft Gesetzes.....	54
Rechtsbindungswille	4	Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	57
Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.....	54	Vollmacht	54
Rechtsscheinsvollmacht	57	Vorherige Zustimmung	134
Rechtzeitigkeit der Annahme	27	Vorteilhaftes Verfügungsgeschäft	74
Regelmäßige Verjährung	140	Vorteilhaftes Verpflichtungsgeschäft	71
Rubel-Fall	101	Warnfunktion	78, 80
Rücktritt	143	Weinsteinsäure-Fall	40
Sachmangel	143	Widerrechtlichkeit der Drohung.....	129, 131
Schadensminderungspflicht.....	119	Widerrechtlichkeit der Täuschungs- handlung.....	126
Scheingeschäft.....	11	Widerruf der Willenserklärung	25
Schweigen im Rechtsverkehr	32	Willenstheorie	5
Schwerer Treueverstoß.....	77	Wirksamkeit der Vollmacht trotz Erlöschens	54
Sittenwidrigkeit	88, 91	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	66
Sorgerechtlche Betrachtungsweise	66	Wucher.....	94
Stellvertretung	43, 45, 49, 53	Wucherähnliche Geschäfte	89
Störung der Geschäftsgrundlage.....	103	Zugang	24
Trierer Weinversteigerung	4	Zugangsverhinderung	21
		Zusendung unbestellter Waren.....	32
		Zwangslage.....	96